

Nun kommt der Meister spät abends mit dem letzten Zuge heim, nachdem noch der letzte Abschiedsschoppen mit den Großstadtkollegen getrunken wurde, und am anderen Morgen ist der Kopf schwer und die Arbeit schmeckt nicht. Ja, ja, meine Herren, so ein Tag mit einer Innungsversammlung hat seine Schattenseiten! Der kostet Geld und bringt Sie im Geschäft leichter zurück als voran.

Ich komme nun zum Schluß meiner Ausführungen. Prüfe jeder an seiner Stelle, ob die Innung, der er angehört, die richtige ist. Kollegen auf dem Lande sollten sich von Großstadt-Innungen frei machen und selbständige kleinere Innungen oder Vereine bilden. Denn abgesehen davon, daß die Entfernung vom Sitz der Innung häufig das zulässige Maß überschreitet, so sind auch die Interessen der ländlichen Uhrmacher andere

als diejenigen der Kollegen in großen Städten. Der Uhrmacher der Stadt will und muß die Landkundschaft an sich ziehen, kollidiert also leicht mit den Interessen seines ihm zwangsweise zugeführten ländlichen Kollegen.

Weiterhin mögen alle, die an der Spitze von Innungen stehen, den Bogen nicht allzu straff spannen beim Verhängen von Strafen. Mögen sie immer berücksichtigen, daß aus Konkurrenten selten gute Kollegen werden können, was menschlich erklärlich und verzeihlich ist!

Und nun zuletzt noch einmal die Mahnung an alle: Sorgt für Eure Geschäfte, insonderheit für die Sauberkeit der Schaufenster, und ruft nicht um jede Kleinigkeit die Hilfe der Regierung an! Die Selbsthilfe war immer noch die beste; sie allein trifft das Richtige!
G.

Der Uhrgang in kinematischer Betrachtung

Zu der unter dieser Überschrift in Nummer 8 dieses Jahrgangs enthaltenen Abhandlung möchte ich zunächst feststellen, daß die von der Redaktion angemerkte Angabe über die Herkunft mehrerer in dem Artikel gebrauchter technischer Ausdrücke (Hemmzeit, Hemmweite usw.) als Quellenangabe noch einer Erweiterung bedarf. Dort ist bereits angegeben worden, daß diese Ausdrücke aus den Schriften Reuleaux' stammen. Nimmt man sich aber die Mühe, in dessen berühmtem Maschinenbau-Handbuch »Der Konstrukteur«¹⁾ die Abschnitte §§ 257 und 258, Seite 667, aufzuschlagen, so wird man die überraschende Entdeckung machen, daß der Kniepsche Artikel an vielen Stellen eine wörtliche Wiedergabe aus jenen Abschnitten darstellt. Zum mindesten hätte man also von Herrn K. eine Quellenangabe erwarten dürfen.

Der Artikel befaßt sich mit der Kinematik des Uhranges und sucht schließlich aus ihr eine Begriffsbestimmung (Definition) des Uhranges zu gewinnen. Der zum Schlusse gegebene Satz entspricht aber als Begriffsbestimmung weder den Forderungen der allgemeinen Logik, noch (naturgemäß) denen der »Logik des Maschinenfaches«²⁾, d. h. der Zwanglauflehre oder Kinematik, und wäre — abgesehen von seiner verwickelten Konstruktion — auch in sprachlicher Hinsicht berichtigungsbedürftig.

Die gleichen Fehler hat übrigens auch eine von Herrn Kniep aufgestellte Begriffsbestimmung der Uhr, die im Jahrgang 1908 dieser Zeitschrift auf Seite 198 abgedruckt ist³⁾.

Wenn ich hier Herrn Kniep sachlich entgegentrete, so möchte ich nicht mißverstanden werden. Seine fachwissenschaftlichen Bestrebungen verdienen unzweifelhaft Beachtung und Anerkennung. Bezüglich jener beiden Definitionen kann

¹⁾ Vierte Auflage (Braunschweig 1889).

²⁾ Reuleaux in einem Briefe (vom 5. Dezember 1900) an den Verfasser.

³⁾ Sie lautet: »Unter dem Begriff »mechanische Uhr« verstehen wir einen Gesamtmechanismus (Maschine), dessen Sperrwerk eine auf zwangsläufige Art kosmischer Freiheit entzogene Naturkraft an jeweiliger Drehungs- oder Verschiebungsbewegung hindert, so daß erst durch Lösung eines zweiten gesperrten Stückes in einem gegebenen Zeitpunkte die durch das Spannen innerhalb des Spannwerkes aufgespeicherte mechanische Arbeit teilweise wieder abgegeben werden kann, während

ich jedoch nicht mit ihm übereinstimmen, aus Gründen, die ich oben angedeutet habe und deren Berechtigung ich am einfachsten dadurch dartun zu können glaube, daß ich meine eigenen Lösungen hier anfüge.

Meine Begriffsbestimmung des Uhranges lautet: Ein Uhrgang ist ein Zahngesperr, das so eingerichtet ist, daß ein von ihm im Gange erhaltener, selbständig zeitgleich schwingender Körper die Lösung und Schließung des Gesperrs bewirkt.

Eine Begriffsbestimmung der Uhr habe ich in der letzten (neunten) Auflage von »Sieverts Leitfaden für die Uhrmacherlehre«⁴⁾ elementar abgeleitet. Sie lautet: Eine Uhr ist die Vereinigung eines selbständig zeitgleich schwingenden Körpers mit einem Zählwerke.

Diese beiden, weitaus einfacheren Sätze sind streng nach den Grundsätzen der Logik gebildet, zeigen also alle wesentlichen Eigenschaften des zu bestimmen gewesenen Dinges auf, aber auch nur diese. Aus dem zweiten Satze läßt sich die gesamte Theorie der Uhr entwickeln, also auch der erste Satz, der dann als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Lehre von den Hemmungen benutzt werden kann. —

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß die »Lehre von den Uhren« keineswegs wissenschaftlich unterkunftlos dasteht. Ihre Eingliederung in die theoretische Maschinenlehre ist vielmehr durch die klassischen Werke von Rühlmann, Redtenbacher, dann namentlich Reuleaux, ferner Grashof (der im zweiten Bande seiner Theoretischen Maschinenlehre⁵⁾ die Uhren unter den mechanischen Meßinstrumenten mit voller Ausführlichkeit behandelt) und anderen längst und restlos erfolgt.
R. Pleskot.

dessen innerhalb des Hemmwerkes dieses gesperrte Stück im Sinne der aufgehaltene Naturkraft einen absetzend fortschreitenden Bewegungszustand durchläuft, um die solcherweise zur beabsichtigten Hauptbewegung vorbereitete Elementarkraft innerhalb der Haltung im Sinne mechanisch zeitgleicher Arbeit zur Wirkung kommen zu lassen, worauf die Naturkraft wieder kosmischer Freiheit überlassen wird.« —

⁴⁾ Seite 34, Allgemeine Beschreibung der Uhr.

⁵⁾ »II. Uhren (Chronometer).« §§ 138 bis 157, Seite 571 bis 666 (Hamburg 1883).

Sommerurlaub für Gehilfen

Aus Gehilfenkreisen sind uns verschiedene Zuschriften zugegangen, die bezwecken, diejenigen Herren Kollegen, die Gehilfen beschäftigen, zu veranlassen, diesen im Sommer einen Erholungsurlaub zu gewähren. Eine dieser Zuschriften lassen wir hier im Wortlaut folgen. Im übrigen verweisen wir auf die Artikel, die wir im Jahrgang 1909 auf den Seiten 164, 198, 215 und 233 veröffentlicht haben.

An die Herren Prinzipale!

An die Herren Arbeitgeber in den Fabrikbetrieben, Großhandlungen und in Ladengeschäften sowie an alle diejenigen, die Angestellte unseres Berufes beschäftigen, richten wir die

herzliche Bitte, für die allgemeine Gewährung eines angemessenen Erholungsurlaubes unter Fortzahlung des Gehaltes an Angestellte sorgen und eintreten zu wollen. Wenn eine wohlwollende Gewährung unserer Bitte rechtzeitig schon jetzt in Erwägung gezogen wird, wird sich die Urlaubszeit nicht auf wenige Monate zusammendrängen, sondern sie kann den jeweiligen Geschäftsverhältnissen angepaßt und auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

Die innere Berechtigung und der außerordentlich hohe Wert des Erholungsurlaubes sowohl für die Angestellten wie auch für die Arbeitgeber werden heute kaum noch irgendwo be-